

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(18. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8447 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen
und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

A. Problem

Die Bundesregierung hat am 7. Februar 1996 beschlossen, die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) und die Bundesbaudirektion (BBD) aus fachlichen und fiskalischen Gründen zusammenzulegen. Für die Errichtung der neuen Behörde ist ein förmliches Gesetz erforderlich.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit redaktionellen Ergänzungen einstimmig bei einigen Stimmenthaltungen billigt, werden die beiden nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu dem neuen Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zusammengelegt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Der Haushalt des Bundes wird vorübergehend durch Mehrausgaben im Sachhaushalt, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Fortbildung und räumliche Zusammenführung, in der Größenordnung von insgesamt bis zu 600 TDM belastet. Bei den Personalausgaben ist demgegenüber im Finanzplanungszeitraum mit einer Entlastung in Höhe von rund 5 Mio. DM zu rechnen. In den Folgejahren sind weitere Einsparungen zu erwarten, die mit abschließender Umsetzung des Personalabbaukonzepts im Jahr 2007 jährlich rund 4,6 Mio. DM betragen werden. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht berührt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 13/8447 – mit der Maßgabe, daß

- a) in Artikel 1 § 4 nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt wird:

„(2a) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nehmen bis zur Neubestellung die bisherigen Frauenbeauftragten der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung gemeinsam wahr.“,

- b) nach Artikel 2 folgende Artikel 2 a und 2 b eingefügt werden:

Artikel 2 a

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

2. In § 21 werden die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ ersetzt.

Artikel 2 b

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „bauliche“ das Wort „und“ eingefügt.
2. In § 27 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
3. In § 27 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. In § 46 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

6. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinde hat Grundstücke zu veräußern,

1. die sie durch Ausübung des Vorkaufsrechts erlangt hat oder
2. die zu ihren Gunsten enteignet worden sind, um sie für eine bauliche Nutzung vorzubereiten oder der baulichen Nutzung zuzuführen.

Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Austauschland für beabsichtigte städtebauliche Maßnahmen, zur Entschädigung in Land oder für sonstige öffentliche Zwecke benötigt werden. Die Veräußerungspflicht entfällt, wenn für das Grundstück entsprechendes Ersatzland hergegeben oder Miteigentum an einem Grundstück übertragen wurde oder wenn grundstücksgleiche Rechte, Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder sonstige dingliche Rechte an einem Grundstück begründet oder gewährt wurden.“

7. § 122 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt

1. aus der Niederschrift über eine Einigung wegen der in ihr bezeichneten Leistungen;
2. aus nicht mehr anfechtbarem Enteignungsbeschluß wegen der zu zahlenden Geldentschädigung oder einer Ausgleichszahlung;
3. aus einem Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Ausgleichszahlung ist erst zulässig, wenn die Ausführungsanordnung wirksam und unanfechtbar geworden ist.“

8. In § 215a Abs. 2 werden die Wörter „sonstiger Verfahrens- oder Formfehler“ durch die Wörter „sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern“ ersetzt.

9. In § 217 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 und 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3, 4 und 6“ ersetzt.

10. § 247 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „besonders“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „dabei“ eingefügt.‘,

c) in Artikel 3 der Absatz 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.“ ,
im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger
Vorsitzender

Hans-Wilhelm Pesch
Berichtersteller

Walter Schöler
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Hans-Wilhelm Pesch und Walter Schöler

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in Drucksache 13/8447 in seiner 192. Sitzung am 25. September 1997 im vereinfachten Verfahren an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung, an den Innenausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8447 anzunehmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 62. und 63. Sitzung am 8. und 29. Oktober 1997 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS – was Artikel 2b betrifft, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung im übrigen – den Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt ohne Gegenstimmen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Aufgaben in den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen stärker zu verzahnen und zukunftsorientiert in einer Behörde zu bündeln. Der Ausschuß sieht es als schlüssig an, daß dadurch den Herausforderungen auf diesen wichtigen Handlungsfeldern besser begegnet werden kann. Dies kann dem Wirtschaftsstandort zugute kommen. Durch Konzentration auf Kernaufgaben, Organisationsstraffung und Nutzung von Synergieeffekten können eine Verschlankung sowie Einsparungen erreicht werden.

Die Fraktion der SPD hat sich zu Artikel 2b der Stimme enthalten, weil sie auch gegen das Baugesetzbuch, dessen Neubekanntmachung jetzt korrigiert werden soll, gestimmt hat und weil sie die Arbeitsweise des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bei der Neubekanntmachung mißbilligt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihre Stimmenthaltung damit begründet, daß durch die – fiskalisch an sich sinnvolle – Zusammenlegung die Forschungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, so daß in Zukunft weniger auf die beachtlichen Forschungsarbeiten der BfLR zurückgegriffen werden kann.

III.

Soweit der Gesetzentwurf durch einzelne Vorschriften ergänzt worden ist, werden diese im folgenden begründet; im übrigen wird auf die Einzelbegründung in Drucksache 13/8447 verwiesen.

Zu Artikel 1 § 4

§ 4 Abs. 2a entspricht der Stellungnahme des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 13/8447 S. 10f. wird verwiesen.

Zu Artikel 2a

Die Änderungen berücksichtigen, daß die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung nach Artikel 1 dieses Gesetzes mit der Bundesbaudirektion zum Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zusammengelegt wird.

Zu Artikel 2b

Die vorgesehenen Änderungen des BauGB sind redaktioneller Art.

Die Änderung in Nummer 1 behebt einen Fehler in der Bekanntmachung.

Die Änderungen in den Nummern 2 bis 5 berücksichtigen die durch Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 in § 24 Abs. 1 erforderliche rechtsförmlich korrekte Zitierweise der einzelnen Nummern in § 24 Abs. 1 Satz 1 (Folgeänderungen zum Bau- und Raumordnungsgesetz).

Die Nummern 6 und 7 beheben Fehler der Bekanntmachung im Schriftbild der jeweiligen Vorschriften.

Die Änderung in Nummer 8 beseitigt einen Druckfehler in der Bekanntmachung.

Der im geltenden § 217 Abs. 1 Satz 1 in Bezug genommene § 28 Abs. 3 (alt) wurde durch das Bau- und Raumordnungsgesetz ohne Änderung des materiellen Regelungsgehaltes zu § 28 Abs. 4 in der Fassung des BauROG. Eine Anpassung der Verweisung in § 217 Abs. 1 Satz 1 auf § 28 Abs. 4 (neu) ist daher erforderlich. Zugleich muß es auch bei einer Verweisung auf § 28 Abs. 3 (neu) verbleiben. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BauGB-Maßnahmegesetz).

Die Änderungen in Nummer 10 beheben Fehler in der Bekanntmachung.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt den Inkrafttretenstermin des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Hans-Wilhelm Pesch

Berichterstatter

Walter Schöler

Berichterstatter

